

## **Anlage 3: Konzeptionelle, personelle, räumliche und sächliche Anforderungen an IFF/IÜFF**

### **1 Konzeptionelle Anforderungen**

Grundlage der Arbeit ist eine auf die IFF/IÜFF ausgerichtete schriftliche Konzeption. Hier finden sich die Leitgrundsätze der Frühförderung - Ganzheitlichkeit, Familienorientierung und Interdisziplinarität - sowie die notwendigen Rahmenbedingungen wieder. In der Konzeption wird der betreute Personenkreis beschrieben, sowie die Organisation und Sicherstellung der einzelnen Leistungselemente. Neben der direkten Förderung, Behandlung und Elternarbeit einschließlich deren mobilen Erbringung sind insbesondere auch die Leistungselemente der offenen Beratung, der Interdisziplinären Diagnostik sowie der Kooperation und Netzwerkarbeit zu beschreiben. In der Konzeption finden sich Aussagen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Das Konzept dient als Handlungsanleitung für die Mitarbeiter und ist kontinuierlich an die Entwicklung der IFF bzw. IÜFF anzupassen.

### **2 Personelle Anforderungen**

#### **2.1 Personalausstattung**

(1) Die Personalstruktur ist am interdisziplinären Konzept der Einrichtung sowie an den örtlichen Gegebenheiten auszurichten und muss die bedarfsgerechte, zweckmäßige und wirtschaftliche Erbringung der Komplexleistung sicherstellen.

(2) Das Team einer IFF/IÜFF besteht aus (heil-)pädagogisch-psychologischen und medizinisch-therapeutischen Fachkräften, wobei der Schwerpunkt im heilpädagogischen Bereich liegt.

Für den medizinisch-therapeutischen Bereich sind die Professionen Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie vorzuhalten. Die IÜFF weist die medizinisch-therapeutische Fachlichkeit durch entsprechende Kooperationsverträge nach.

Um die interdisziplinäre Behandlung sicherzustellen, sind mindestens drei Fachkräfte mit je 20 Wochenstunden fest einzustellen.

(3) Die medizinisch-therapeutischen Professionen, für welche keine Festanstellungen erfolgt sind, sind über Kooperationsverträge mit nach § 124 SGB V zugelassenen therapeutischen Praxen zu gewährleisten. Pro medizinisch-therapeutischer Profession sind in der Regel nicht mehr als fünf Kooperationsverträge zulässig.

Die überregionalen sinnesspezifischen Frühförderstellen dürfen medizinisch-therapeutische Leistungen über Kooperationsverträge mit IFF oder mit nach § 124 SGB V zugelassenen therapeutischen Praxen sicherstellen.

Entsprechend dem Profil der Einrichtung sind die Art und der Umfang der interdisziplinären Zusammenarbeit in allen Kooperationsverträgen verbindlich zu regeln und gemäß § 8 der Landesrahmenvereinbarung zum Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe zuzuleiten. Änderungen bei den Kooperationen sind den Krankenkassenverbänden unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für die Leitungsfunktion ist eine Festanstellung sowie der Nachweis über den Abschluss einer pädagogischen, psychologischen oder medizinisch-therapeutischen Ausbildung notwendig.

Erreicht die IFF/IÜFF eine Größe von 6 Mitarbeitern (zu je 20 Wochenstunden), ist zur Ausübung der Leitungsfunktion eine Ausbildung auf Hochschulniveau bzw. ein Hochschulabschluss erforderlich

Bestandsschutz besteht für alle Leitungskräfte, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit der Leitung einer IFF/IÜFF beauftragt sind.

(5) Zur Erfüllung der einrichtungsbezogenen Leistungen ist entsprechend der Größe der IFF/IÜFF Verwaltungspersonal vorzuhalten.

(6) Für alle, in der IFF/IÜFF Beschäftigten sowie über Kooperationsverträge eingebundenen Fachkräfte, muss ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 2 BZRG vorliegen.

## 2.2 Qualifikationen

Die Interdisziplinarität ist durch geeignete Maßnahmen, wie Fallkonferenzen, Supervision, Hospitationen anderer Fachkräfte usw. sicherzustellen. Der Träger der Einrichtung sichert die fachliche Fortbildung, um die jeweils aktuellen Standards der Leistungserbringung zu gewährleisten.

Für die Erbringung der Komplexleistung kommen folgende Berufsgruppen in Betracht:

### 2.2.1. für den pädagogischen Bereich

Fachkräfte mit anerkanntem Universitäts-, Fachhochschul- oder Fachabschlüssen, geeignet sind:

Heilpädagogen\*innen, Sozialpädagogen\*innen, Sonder- bzw. Rehabilitationspädagogen\*innen, Pädagogen\*innen, Frühförderer\*innen, Motologen\*innen, staatlich anerkannte Motopäden\*innen (mit pädagogischer Grundausbildung) oder vergleichbare Abschlüsse,

### 2.2.2. Für den psychologischen Bereich

- Psychologen,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,

### 2.2.3. Für den medizinisch-therapeutischen Bereich

- Ergotherapeuten,
- Physiotherapeuten/Krankengymnasten mit neurophysiologischer Zusatzausbildung (Bobath-Kinder oder Vojta-Kinder),
- Zulassungsfähige Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeuten\*innen (Logopäden)

entsprechend der jeweils gültigen Zulassungsempfehlungen nach § 124 SGB V.

## **2.3 Qualifikationsnachweis**

Das Fachpersonal hat einen Qualifikationsnachweis vorzulegen, der zur Führung einer der vorgenannten Berufsbezeichnungen berechtigt. Diese notwendigen Unterlagen sind zum Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 8 Landesrahmenvereinbarung in Kopie beim überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe einzureichen.

## **3 Räumliche Anforderungen**

### **3.1 Allgemeine Anforderungen**

(1) Die räumliche Ausstattung der IFF muss geeignet sein, um die Beratung, Diagnostik sowie die Förderung und Behandlung der Kinder einzeln und in (kleinen) Gruppen durchführen zu können und orientiert sich für die medizinisch-therapeutischen Leistungen an den Bestimmungen der jeweils gültigen Zulassungsempfehlungen nach § 124 SGB V.

(2) Des Weiteren sind zusätzliche Räume mit der Möglichkeit zur Mehrfachnutzung, insbesondere für die Beratung der Eltern und anderer Bezugspersonen, für Elterngruppen, für Team- und Fallbesprechungen, vorzuhalten. Ferner bedarf es entsprechender Räumlichkeiten für die Büroarbeitsplätze der Mitarbeiter.

(3) Die IFF muss räumlich in sich abgeschlossen, von anderen Praxen, die nicht auf die Abgabe von Leistungen aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern im Bereich der Heilmitteldisziplinen ausgerichtet sind und von privaten Wohn- und gewerblichen Bereichen räumlich getrennt sowie barrierefrei zugänglich sein.

### **3.2 Spezifische räumliche Anforderungen**

#### **3.2.1. Räume für die Förderung und Therapie:**

- Mindestens zwei Multifunktionsräume mit Mindestfläche von 20m<sup>2</sup> und einen Multifunktionsraum mit Mindestfläche von 30m<sup>2</sup> für Förderung und Therapie, nutzbar für Einzel- und Gruppenförderung/ -therapie, Spieltherapie, Bewegung, Tests (Entwicklungsbeobachtung, Interaktionsberatung mit Video-Mitschnittmöglichkeit),
- alle Räume be- und entlüftbar, angemessen beheizbar und beleuchtet, trittsichere und desinfizierbare Fußböden und mindestens 2,40 m lichte Raumhöhe,

#### **3.2.2. Büroräume:**

- Raum für Leitung und Verwaltung,
- Büroraum für Personal,

#### **3.2.3. Funktionsräume:**

- Lagerfläche/-möglichkeit für Spielmaterialien und Tests,
- Konferenz-, Aufenthalts- und Besprechungsraum für Elterngespräche, Teambesprechungen,
- Wartebereich,
- Teeküche,
- Raum für Archiv und Akten,
- Sanitärräume.

## **4 Sächliche Anforderungen**

### **4.1 Allgemeine Anforderungen**

Zur Durchführung der Komplexeleistung muss in der Einrichtung für die Bereiche Diagnostik, Förderung und Behandlung sowie Beratung die jeweilige Sachmittelausstattung entsprechend der fachlichen Ausrichtung vorhanden sein und einem zeitgemäßen Standard entsprechen. Hierzu gehören insbesondere Lern-, Förder- und Therapiematerial, Tests, Videoausstattung, Bücher und Zeitschriften sowie eine sachgerechte Ausstattung der Arbeitsplätze (PC, Software und flexible Kommunikationsmedien).

### **4.2 Spezifische sächliche Anforderungen für Förderung und Therapie**

#### **4.2.1. Heilpädagogik:**

Geeignetes Lern- und Fördermaterial einschließlich Gegenständen des täglichen Lebens für die Entwicklungsbereiche:

- Grobmotorik – insbesondere Material zur Anregung von Statomotorik, Lokomotion, Koordination, Gleichgewicht, Lateralität, Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit, Reaktionsvermögen,
- Fein- und Graphomotorik – insbesondere Material zum Greifen, Klopfen, Stecken, Fädeln, Kritzeln, Malen, Kneten, Schneiden, Hämmern, Basteln,
- Sinneswahrnehmung – insbesondere Material zur Anregung der basalen Sinne, der visuellen, auditiven, taktilen, kinästhetischen Wahrnehmung und Differenzierung, der Körper- und Raumwahrnehmung, Lagerungsmöglichkeiten, Hilfsmittel, Gegenstände für Pflege und körperliches Wohlbefinden,
- Kognition – insbesondere Material zur Förderung von grundlegenden kognitiven Operationen (Vergleichen, Sortieren, Ordnen, Zählen, Analysieren, Verallgemeinern, Schlussfolgern u. Ä.), zur Wissensaneignung und Wissensintegration, zur Förderung von Neugier, Explorationsverhalten, Kreativität, Handlungsplanung,
- Sprache – insbesondere Material zur Förderung von Mundmotorik, Atmung, Lautieren, Artikulieren, Sprachfluss, Wortschatz, Wortfindung, Sprachverständnis, Symbolisierungskompetenz, Satzbildung, Grammatik, sowie der kommunikativen Fähigkeiten, wie Blickkontakt, Mimik, Gestik, Sprechbereitschaft, Dialogfähigkeit, Ausdrucksvermögen,
- sozio-emotionaler Bereich – insbesondere Material zur Anregung von Gefühlen, Ausdruck, Reflexion, zur Entwicklung von Selbstbewusstsein, Selbstbild, Konfliktfähigkeiten, Kooperation, Interaktion, Anpassungs- und Durchsetzungsvermögen, Akzeptanz, Toleranz,
- Spiel- und Lernverhalten – insbesondere Material zur Förderung von Aktivität, Motivation, Interesse, Funktions-, Rollen-, Konstruktions-, Regelspielen, Konzentration, Aufmerksamkeit, Ausdauer, Ehrgeiz, Selbstständigkeit.

4.2.2. Physiotherapie:

- geeignete Behandlungsliege,
- Therapiematten,
- Aufrichtungshilfen (z. B. Sprossenwand, Treppen, geeignetes Mobiliar zum Steigen),
- Gymnastikhocker,
- Spiegel,
- Übungsgeräte,
- Laken, Tücher, Lagerungskissen, Polster, Decken.

4.2.3. Logopädie:

- Artikulationsspiegel,
- Hilfsmittel zur Entspannungstherapie (z. B. Liege, Matte),
- Diagnostikmaterial,
- therapeutisches Bild- und Spielmaterial,
- Material zur auditiven, visuellen, taktilen und taktil-kinästhetischen Wahrnehmung.

4.2.4. Ergotherapie:

- Therapiematte oder Liege,
- Arbeitstisch und Arbeitsstuhl adaptierbar,
- Spiegel,
- funktionelles Spielmaterial zur taktil-kinästhetischen, propriozeptiven, vestibulären, auditiven und visuellen Wahrnehmung,
- psychomotorisches Übungsmaterial,
- Werkzeug und Material für kreatives Arbeiten.